

STUDIENPLAN LIZENTIATSSTUDIUM KATHOLISCHE THEOLOGIE

Für das Lizentiatsstudium Katholische Theologie ist bis auf weiteres die StPO 03 noch in Geltung. Auf den Abdruck der vollständigen StPO 03 wird verzichtet. Wenn auf relevante nicht abgedruckte Paragraphen der StPO 03 verwiesen wird, sind diese eigens angeführt.

§ 75	Zielsetzung des Studiums	3
§ 76	Zulassung zum Lizentiatsstudium	3
§ 77	Dauer und Gliederung des Studiums	4
§ 78	Bereich der Spezialisierung. Pflichtwahlbereich	5
§ 79	Lehrveranstaltungen	5
§ 80	Betreuer/in	6
§ 81	Lizentiatsarbeit.....	6
§ 82	Lizentiatsprüfung.....	8

§ 75 Zielsetzung des Studiums

(1) Das Lizentiatsstudium Katholische Theologie dient im Sinne von Sap.Chr. 40 lit. b dem vertieften Studium der Theologie in einem ausgewählten Bereich der Spezialisierung und soll dazu befähigen, die katholische Theologie in Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche weiterzuvermitteln.

(2) Der akademische Grad eines Lizienten/einer Lizientin in katholischer Theologie (Lic. theol./Lic.^a theol.) wird aufgrund eines unter Anleitung eines Betreuers/einer Betreuerin (vgl. § 80) absolvierten Studienganges, einer wissenschaftlichen Abhandlung (Lizentiatsarbeit) und einer mündlichen Prüfung (Lizentiatsprüfung) verliehen, durch welche entsprechend Sap.Chr. 72 lit. b und Ord.Sap.Chr. 51 Ziff. 2 der Nachweis zur Fähigkeit selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der katholischen Theologie erbracht wird.

§ 76 Zulassung zum Lizentiatsstudium

(1) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie setzt voraus die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zehensemestriigen Studienganges in Katholischer Theologie gemäß Art. 72 lit. a Sap.Chr. in Verbindung mit Art. 51 Ziff. 1 Ord.Sap.Chr.

(2) Dies kann nachgewiesen werden durch Abschluss der an der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) eingerichteten Diplomstudien Katholische Fachtheologie und Katholische Religionspädagogik (vgl. § 35 Abs. 6) oder durch an anerkannten Katholisch-Theologischen Fakultäten erworbene Bakkalaureatsdiplome oder andere Abschlusszeugnisse über Studien, die die in Abs. (1) genannten Bedingungen erfüllen.

[§ 35 Akademische Grade

(6) Die in Abs. 2 genannten Diplomstudien schließen mit ihrem Abschluss den ersten Zyklus gemäß Art. 72 lit. a Sap.Chr. in Verbindung mit Art. 51 Ziff. 1 Ord.Sap.Chr. ein. – Das in Abs. 4 genannte Lizentiatsstudium entspricht mit seinem Abschluss dem zweiten Zyklus mit dem Lizentiatsgrad gemäß Art. 72 lit. b Sap.Chr. in Verbindung mit Art. 51 Z 2 Ord.Sap.Chr. Das in Abs. 5 genannte Doktoratsstudium entspricht mit seinem Abschluss dem dritten Zyklus mit dem akademischen Grad des Doktorates gemäß Art. 72 lit. c Sap.Chr. in Verbindung mit Art. 51 Z 3 Ord.Sap.Chr.]

(3) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie kann auch erfolgen aufgrund des Abschlusses des Lehramtsstudiums, wenn die Diplomarbeit dem Unterrichtsfach Katholische Religion zugehörte. In diesem Fall sind – unbeschadet der notwendigen Lehrveranstaltungen gemäß § 79 – weitere Prüfungen als Teil des Lizentiatsstudiums vorzuschreiben, die sicherstellen, dass das volle Ausbildungsausmaß der anderen Diplomstudien erreicht ist. Diese Prüfungen sind bis zur Anmeldung zur Lizentiatsprüfung zu absolvieren. Die Studiendauer gemäß § 77 abs. 1 erhöht sich dann um zwei Semester.

(4) Die Regelungen hinsichtlich Zulassung und Meldung gemäß § 7 StPO FTh 08 und hinsichtlich der sprachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 45 und 46 sind einzuhalten.

[§ 45. (1) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie und zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt jeweils ausreichende Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache voraus. Können diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so sind bei der Studienzulassung Ergänzungsprüfungen im Ausmaß des Latinums bzw. Graecums (gemäß § 43 Abs. 3) vorzuschreiben, die bis zum Abschluss des dritten Studiensemesters zu absolvieren sind, ansonsten die Zulassung verfällt.

(2) Die Zulassung zum Lizentiatsstudium Katholische Theologie und zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt darüber hinaus die ausreichende Kenntnis der hebräischen Sprache voraus, wenn das Thema der Lizentiatsarbeit bzw. Dissertation einem Fachgebiet der Bibelwissenschaften angehört. Kann diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so ist bei der Studienzulassung eine Ergänzungsprüfung im Ausmaß des Hebraicums (gemäß § 44 Abs. 2) vorzuschreiben, die bis zum Abschluss des dritten Studiensemesters zu absolvieren ist, ansonsten die Zulassung verfällt.

§ 46. Studienwerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zur Zulassung als ordentliche Hörer/innen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (vgl. § 39 Abs. 2 lit. b. Statut KU Linz). Wenn diese nicht bereits evidentermaßen gegeben sind oder durch ein anerkanntes Zertifikat bestätigt sind, so kann eine Zulassung nur als außerordentliche/r Hörer/in erfolgen. Bei Vorliegen des Nachweises der ausreichenden Deutschkenntnisse werden diese Personen in den Status eines ordentlichen Hörers/einer ordentlichen Hörerin übergeführt, wobei die Auflage besteht, diesen Nachweis bis zur Anmeldung zum vierten Studiensemester zu erbringen, ansonsten die Zulassung verfällt. Der/die Studiendekan/in entscheidet, welche Zertifikate als ausreichender Nachweis anzusehen sind.]

§ 77 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studiendauer umfasst 4 Semester.

(2) Das Studium besteht aus

- a. einem die bereits gemäß § 76 Abs. 1 absolvierten Studien weiterführenden Studiengang im gewählten Bereich der Spezialisierung, einem Pflichtwahlbereich und einem freien Wahlfach in einem Gesamtausmaß von 24 SWS,
- b. der Abfassung einer Lizentiatsarbeit,
- c. einer abschließenden kommissionellen Prüfung (Lizentiatsprüfung).

(3) Darstellung in Werten nach ECTS (*European Credit Transfer System*): Dem Lizentiatsstudium sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zugeordnet: 48 ECTS-Punkte für die Abfassung der Lizentiatsarbeit; 48 ECTS-Punkte für die studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß § 79 (Umrechnungsfaktor: 2 ECTS-Punkte pro SWS) und 24 ECTS-Punkte für die Lizentiatsprüfung (davon 8 für jeden Prüfungsteil).

§ 78 Bereich der Spezialisierung. Pflichtwahlbereich

(1) Als Bereich der Spezialisierung des Lizentiatsstudiums Katholische Theologie kann einer der folgenden Fachbereiche gewählt werden:

- *Philosophie*
- *Bibelwissenschaft*
- *Kirchengeschichte und Patrologie*
- *Systematische Theologie*
- *Praktische Theologie*

(2) Als Pflichtwahlbereich ist jeder andere der Fachbereiche nach Abs. 1 und zusätzlich *Kunstwissenschaft und Ästhetik* zulässig.

(3) Im Zuge der Zulassung zum Lizentiatsstudium sind der gewählte Bereich der Spezialisierung und der gewählte Pflichtwahlbereich zu benennen. Eine spätere Änderung kann auf Antrag des/der Studierenden durch Spruch des Studiendekans/der Studiendekanin nur in besonders begründeten Fällen erfolgen.

§ 79 Lehrveranstaltungen

Während des Lizentiatsstudiums sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern im genannten Ausmaß zu absolvieren:

(1) Im gewählten *Bereich der Spezialisierung*: 20 SWS.

- a. Die Gestaltung des Curriculums im Bereich der Spezialisierung geschieht durch den/die Betreuer/in und ist mit dessen Unterschrift bis zum Ende des ersten Studiensemesters im Rektorat aktenkundig zu machen.
- b. Innerhalb des Bereichs der Spezialisierung sind als Zulassungsvoraussetzung zur Lizentiatsprüfung studienbegleitend positive Leistungsnachweise durch Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenem Charakter im Ausmaß von 20 SWS zu erbringen. Von diesen müssen mindestens 6 SWS in Seminarform (SE), mindestens 2 SWS als Privatissimum (PV), und mindestens 2 SWS als Vorlesung oder Spezialvorlesung (VL, SV) erbracht werden.

(2) Im gewählten *Pflichtwahlbereich*: 2 SWS.

- a. Die Gestaltung des Curriculums im Pflichtwahlbereich geschieht durch den/die Betreuer/in in Absprache mit einem/einer Fachvertreter/in jenes Fachbereiches an der KU Linz. Dabei ist sicherzustellen, dass aus dem Lehrangebot des gewählten Pflichtwahlbereiches Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, deren inhaltliche Verbindung zum gewählten Bereich der Spezialisierung besonders deutlich ist.
- b. Innerhalb dieses Pflichtwahlbereiches sind studienbegleitend positive Leistungsnachweise in Ausmaß von 2 SWS als Zulassungsvoraussetzung zur Lizentiatsprüfung zu erbringen.

(3) In einem *freien Wahlfach* aus dem Lehrangebot der KU Linz: 2 SWS. Der positive Leistungsnachweis ist als Zulassungsvoraussetzung zur Lizentiatsprüfung zu erbringen.

§ 80 Betreuer/in

(1) Die Betreuung eines/einer Studierenden im Lizentiatsstudiengang erfolgt durch eine Person aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, von Honorar- und Gastprofessor/inn/en der KU Linz (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en. Der/die Betreuer/in muss über Fachzuständigkeit im gewählten Bereich der Spezialisierung verfügen.

(2) Die Person des Betreuers/der Betreuerin ist im Zuge der Studienzulassung zu benennen. Dazu bedarf es der Einholung einer schriftlichen Bereitschaftserklärung der betreffenden Person, die der/die Studienwerber/in beizubringen hat und der Bestätigung durch den/die Studiendekan/in, die im Rektorat aktenkundig zu machen ist.

(3) Der/die Betreuer/in ist Fachreferent/in für die zu erstellende Lizentiatsarbeit.

§ 81 Lizentiatsarbeit

(1) Durch die Lizentiatsarbeit hat der/die Kandidat/in den Nachweis seiner/ihrer Fähigkeit zu erbringen, im gewählten Spezialfach methodisch korrekt eine wissenschaftliche Problemstellung zu bearbeiten und Ansätze zu weiterführenden Fragestellungen und Problemlösungen aufzuzeigen.

(2) Die Lizentiatsarbeit muss eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit darstellen, die von dem/der Studierenden selbständig abgefasst worden ist. – Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Lizentiatsarbeit an der KU Linz anerkannt werden. – Die Lizentiatsarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizuschließen.

(3) Der Mindestumfang der Lizentiatsarbeit beträgt 100 Seiten. Eine Höchstseitenzahl kann vom Fachreferenten/von der Fachreferentin festgelegt werden. Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung der Lizentiatsarbeit sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln.

(4) Innerhalb des gewählten Bereichs der Spezialisierung ist das *Thema der Lizentiatsarbeit* festzulegen. Dabei ist die Auswahl aus Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch den/die Studierende/n ebenso zulässig wie das Akzeptieren von dessen/deren Themenvorschlag durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. Die erfolgte Themenfestlegung ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Dadurch ist für den Fachreferenten/die Fachreferentin die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung der Lizentiatsarbeit gegeben. Die Betreuungspflicht erstreckt sich bereits auf

den Arbeitsablauf bei der Erstellung der Lizentiatsarbeit. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin geändert werden. Die Meldung der Festlegung des Themas der Lizentiatsarbeit beim Rektorat hat spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters zu erfolgen. Innerhalb des gewählten Spezialfaches ist ein einmaliger Wechsel des Themas zulässig.

(5) Kommt es zwischen Studierendem/Studierender und Fachreferent/in zu keiner Einigung hinsichtlich der Festlegung des Themas der Lizentiatsarbeit, so ist der/die Studiendekan/in Vermittlungsinstanz. Bleibt der Vermittlungsversuch erfolglos, so entscheidet die Studienkommission, wie weiter zu verfahren ist.

(6) Die fertiggestellte Lizentiatsarbeit ist in vier fest gebundenen, mit Rückenbeschriftung versehenen Exemplaren beim Rektorat einzureichen. Zwei davon gehen an die Gutachter/innen, eines ist im Rektorat öffentlich auszulegen, eines dort zu archivieren. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen.

(7) Die Begutachtung ist von zwei fachzuständigen Gutachter/inne/n vorzunehmen. Das erste Gutachten erstellt der/die Fachreferent/in. Das zweite Gutachten wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin möglichst an eine aus dem Kreis der in § 80 Abs. 1 genannten Personen in Auftrag gegeben, wobei es zulässig ist, eine Person mit Fachzuständigkeit für ein dem Bereich der Spezialisierung verwandtes Fach zu wählen. Im Bedarfsfall kommen auch auswärtige, ihrer Lehrbefugnis nach zuständige Professor/inn/en oder Habilitierte in Betracht.

(8) Die Nutzfrist für die Gutachtenerstellung beträgt 3 Monate, gerechnet ab dem Datum der Einreichung und ohne dass dabei die lehrveranstaltungsfreie Zeit mitgerechnet wird. Die Gutachten sind schriftlich und müssen enthalten: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine *kritische Würdigung der Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala („sehr gut“ bis „nicht genügend“). Eine durch beide Gutachten positiv benotete Lizentiatsarbeit ist approbiert. Die Benotung einer approbierten Lizentiatsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen in den Gutachten, wobei im Fall einer Zwischennote die bessere Note erreicht ist.

(9) Ist eines der Gutachten positiv und eines negativ, so ist durch den/die Studiendekan/in in Anwendung von Abs. 7 ein drittes Gutachten mit 3 Monaten Nutzfrist in Auftrag zu geben. Ist im dritten Gutachten die Note „nicht genügend“ vergeben, so ist die Lizentiatsarbeit nicht approbiert und wird insgesamt mit „nicht genügend“ benotet. Wird im dritten Gutachten mindestens „genügend“ gegeben, so ist sie approbiert, und es werden die drei Beurteilungen zur endgültigen Benotung arithmetisch gemittelt. Dabei ist die bessere Note erreicht, wenn das Mittel bei x,5 oder niedriger liegt.

(10) Eine nach Erstellung von drei Gutachten nicht approbierte Lizentiatsarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Rücksprache mit dem Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden gibt es nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens zwei, spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte

und fristgerecht neuerlich eingereichte Lizentiatsarbeit wird möglichst von denselben Gutachter/inne/n nach dem in Abs. 7 bis 9 beschriebenen Verfahren beurteilt.

(11) Eine endgültig nicht approbierte Lizentiatsarbeit führt zum Abbruch des Lizentiatsstudiums an der KU Linz.

(12) Allen Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz ist Gelegenheit zu geben, in die approbierte Lizentiatsarbeit und in die Gutachten Einsicht zu nehmen. Diese sind daher zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit und vor dem Termin der Lizentiatsprüfung im Rektorat zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 82 Lizentiatsprüfung

(1) Das Lizentiatsstudium wird mit einer kommissionellen Prüfung (Lizentiatsprüfung) abgeschlossen, die öffentlich ist. Ein Einspruchsrecht gemäß § 17 Abs. 3 kommt dabei nicht in Betracht. Der Termin ist spätestens eine Woche vorher auf der Amtstafel des Rektorates öffentlich anzukündigen.

[§17 (3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich der nämlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/innen zugelassen. Dies gilt nicht bei vorherigem Widerspruch des Kandidaten/der Kandidatin und für die Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.]

(2) Die gültige Zulassung zur Lizentiatsprüfung setzt voraus:

- a. die Zulassung und Meldung zum Lizentiatsstudium für mindestens vier Semester;
- b. das Vorliegen der Leistungsnachweise gemäß § 79 Abs. 1 bis 3;
- c. die Approbation der Lizentiatsarbeit.

(3) Die Lizentiatsprüfung ist eine mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission, die gemäß § 15 Abs. 1 und 3 zusammengesetzt wird.

[§ 15. (1) Prüfungskommissionen für kommissionelle Prüfungen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und werden unter Bekanntgabe des/der Vorsitzenden vom Studiendekan/von der Studiendekanin eingesetzt.]

(3) Eine Lizentiatsprüfungs- oder Rigorosenkommission besteht aus vier Mitgliedern. Diese können sein: aktive und emeritierte Professor/inn/en der KU Linz, Honorar- und Gastprofessor/inn/en der KU Linz (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und Universitätsdozent/inn/en, die seitens der KU Linz mit venia docendi ausgestattet sind; in Ausnahmefällen auch Professor/inn/en und Habilitierte von anderen Katholisch-Theologischen Fakultäten. Der/die Rektor/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der Professor/inn/en gehört jeder Lizentiatsprüfungs- oder Rigorosenkommission an.]

(4) Der Termin ist festzusetzen unter Einhaltung von § 14 Abs. 3, wobei dieser frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation liegen kann und § 81 Abs. 12 zu beachten ist

[§14 (3) Die Festlegung von Terminen für kommissionelle Teile von Diplomprüfungen, von Lizentiatsprüfungen oder Rigorosen obliegt dem/der Studiendekan/in. Sie werden im Einvernehmen mit allen beteiligten Prüfer/inne/n und unter Berücksichtigung aller in den jeweiligen Studienplänen genannten Fristen auch außerhalb der Prüfungszeiten – jedoch nicht während der Ferien – festgesetzt.]

- (5) Prüfungsteile der Lizentiatsprüfung sind Fachprüfungen aus
- a. dem gewählten Bereich der Spezialisierung des Lizentiatsstudiums;
 - b. dem gewählten Pflichtwahlbereich des Lizentiatsstudiums;
 - c. sowie eine Prüfung über die Lizentiatsarbeit („defensio“).

- (6) Die Prüfungsdauer ist gemäß § 21 Abs. 3 zu bemessen.

[§17 (3) Bei Lizentiatsprüfungen dauern die Fachprüfungen mindestens 30 und höchstens 40 Minuten, die Prüfung über die Lizentiatsarbeit mindestens 20 höchstens 30 Minuten. (...)]

- (7) Die Benotung der Prüfungsteile erfolgt gemäß § 23. Eine Gesamtnote der Lizentiatsprüfung wird vergeben (vgl. § 25). Die Lizentiatsprüfung ist nur bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. In die Ermittlung der positiven Gesamtnote sind einzubeziehen die Benotung der Lizentiatsarbeit und die Benotungen der drei Prüfungsteile. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn keine der einzubeziehenden Benotungen schlechter als „gut“ ist und mehr als der Hälfte auf „sehr gut“ lautet.

[§ 23. (1) Bei kommissionellen Prüfungen wird das Ergebnis jedes Prüfungsteils gemäß der in § 22 Abs. 1 vorgegebenen Skala nach Beratung der Mitglieder der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung ermittelt. Jeder Prüfer/jede Prüferin macht für sein/ihr Fach einen Beurteilungsvorschlag; die Prüfungskommission stimmt darüber ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es genügt die absolute Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten/die Kandidatin günstigere Meinung als beschlossen anzusehen. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Vorsitzende.

(2) Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an diese unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Prüfer bzw. vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich mitzuteilen.

§ 25. Diplomprüfungen, Lizentiatsprüfungen und Rigorosen gelten nur dann als bestanden, wenn jeder ihrer studienplanmäßigen Prüfungsteile zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde. Eine Gesamtnote über die Prüfung ist zu vergeben, die lauten kann: mit Auszeichnung bestanden, bestanden, nicht bestanden. (...)]

- (8) Zur allfälligen Wiederholung der Lizentiatsprüfung bzw. eines einzelnen Prüfungsteils siehe § 33 Abs. 2, 3 und 6.

[§ 33 (2) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen bis zu dreimal, nicht bestandene Ergänzungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. – In beiden Fällen kann ausnahmsweise eine weitere (letzte) Wiederholung durch die Studienkommission auf Grundlage eines be-

fürwortenden Gutachtens des Prüfers/der Prüferin bzw. Prüfungskommission und bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 26 Abs. 3 oder im Hinblick auf den ansonsten günstigen Studienerfolg des Kandidaten/der Kandidatin bewilligt werden. Die neuerliche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen kann in diesem Fall von der Studienkommission verpflichtend aufgetragen werden.

(3) Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsteil die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Andernfalls beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf den nichtbestandenen Prüfungsteil, der auch in diesem Fall kommissionell zu absolvieren ist. (...)

(6) Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen oder Prüfungsteile können frühestens nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden, die jedoch nicht kürzer als ein Monat sein kann.]

(9) Über die Lizentiatsprüfung ist ein Zeugnis gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 3 auszustellen.

[§ 31. (1) Das Ergebnis jeder bestandenen und nichtbestandenen Lehrveranstaltungsprüfung ist durch ein eigenes Zeugnis (Lehrveranstaltungszeugnis) zu beurkunden. Bei Diplomprüfungen, Lizentiatsprüfungen und Rigorosen sind Sammelzeugnisse auszustellen (Diplomprüfungszeugnis; Lizentiatsprüfungszeugnis; Rigorosenzeugnis); dabei ist neben den Noten für die einzelnen Prüfungsteile auch die Gesamtnote eigens zu vermerken.

(2) Lehrveranstaltungszeugnisse sind vom Prüfer/von der Prüferin auszustellen und zu unterfertigen. Diplomprüfungszeugnisse werden vom Studiendekan/von der Studiendekanin ausgestellt und unterfertigt. Zeugnisse über Lizentiatsprüfungen und Rigorosen werden vom Studiendekan/von der Studiendekanin ausgestellt und von diesem/dieser und dem/der Rektor/in unterfertigt. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung bzw. die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Alle an der KU Linz abgelegten Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Diplomprüfungen, Lizentiatsprüfungen und Rigorosen sind in der Prüfungsevidenz im Rektorat zu registrieren.]